

Kriterien für die Bezugsberechtigung

Alle in der Zentralschweiz wohnhaften Personen sind unter **folgenden Voraussetzungen** berechtigt die KulturLegi Zentralschweiz zu beziehen:

- Personen, die wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen
- IV- und AHV-Rentner/innen, die Ergänzungsleistungen erhalten
- Personen, die noch mindestens neun Monate mit dem betriebsrechtlichen Existenzminimum leben müssen
- Studierende die Stipendien erhalten

Wenn jemand über ein sehr geringes Einkommen verfügt, jedoch keines der oben genannten Kriterien zutrifft, gelten folgende Limiten bezüglich Einkommen und Vermögen:

1. Einkommenslimite

Maximales Haushaltseinkommen pro Jahr (inkl. Kinderzulage und Alimente)

Massgebend ist das Total der Einkünfte der letzten Steuerveranlagung:

LU / NW / OW: Ziff. 199 **SZ:** Ziff. 310/360 **UR:** Ziff. 18/199

ZG: Hauptveranlagung Direkte Bundessteuer

Einzelperson		Paare		2-Elternfamilie		Alleinerziehende	
Fr.	36'500	Fr.	52'000	1 Kind	Fr. 63'000	1 Kind	Fr. 49'000
				2 Kinder	Fr. 74'000	2 Kinder	Fr. 60'000
				3 Kinder	Fr. 81'500	3 Kinder	Fr. 67'500
				4 Kinder	Fr. 89'000	4 Kinder	Fr. 75'500
				5 Kinder	Fr. 93'000	5 Kinder	Fr. 80'000

Die Einkommenslimite für allein lebende Väter beträgt nach Abzug der Alimente wie bei alleinstehenden Personen Fr. 36'500.

Bei Personen mit Quellenbesteuerung wird der Nettolohn der monatlichen Lohnabrechnung x 12, respektive x 13 gerechnet.

2. Vermögenslimite

Betrag der letzten Steuerveranlagung:

LU / NW / OW: Ziff. 450

SZ: Ziff. 960

UR: Ziff. 29/470

ZG: Ziff. 33/Code 630

Für Einzelperson Fr. 37'500

Für Paare Fr. 60'000

***Ein Angebot der CARITAS**

